Gemeinde
Klosters-Serneus

Botschaft

des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage vom
27. November 2016 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)

Neue Tourismusfinanzierung: Erlass eines kommunalen Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen – Tourismusgesetz (TG) – und dazugehörige Ausführungsbestimmungen

Neue Tourismusfinanzierung: Erlass eines kommunalen Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen – Tourismusgesetz (TG) – und dazugehörige Ausführungsbestimmungen

1. Übersicht über die Vorlage (Wichtigstes in Kürze)

Das Wichtigste im Überblick

Das Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) aus dem Jahre 2002 mit den übereinstimmenden Ausführungsbestimmungen muss einer Revision unterzogen werden. Die Rahmenbedingungen im Tourismus haben sich markant verändert und der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag der Einzelkurtaxe ist zwischenzeitlich ausgeschöpft worden. Klosters verlor seit 2008 bis ins Jahr 2015 ca. 40 % Logiernächte und rund Fr. 550'000.00 Kurtaxeneinnahmen. Wäre die Gemeinde in den letzten Jahren nicht mit Stützungsbeträgen eingesprungen, hätten Dienstleistungen und Marketingmassnahmen abgebaut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund standen der Gemeindevorstand und der Gemeinderat vor der Frage: Wie weiter? Revision des Gesetzes mit Anpassung der Taxen? Oder Erarbeitung eines neuen Gesetzes mit Aufnahme der Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das die Gemeinden verpflichtet, warme Betten zu fördern. Beide Gremien entschieden sich für ein neues Gesetz und somit zu einem Vorgehen, das – nach Ablehnung eines kantonalen Tourismusförderungsgesetzes im November 2012 – zwischenzeitlich zahlreiche Gemeinden in Graubünden infolge ähnlicher finanzieller Notlagen beschreiten mussten.

Als Grundlage diente das kantonale Mustergesetz, das anstelle einer Taxe per Nacht eine per Zimmer, Schlafplatz respektive Wohnungsgrösse beinhaltet. Eine Arbeitskommission mit Vertretern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Hoteliervereins, des Gewerbevereins, der Ferienwohnungsvermieter, von Guestboard Klosters (GBK) und Mitgliedern der Verwaltung entwickelte, unter Beizug eines Fach- und juristischen Beraters, ein entsprechendes Gesetz inklusive der Ausführungsbestimmungen. Beide Dokumente flossen in eine breite Vernehmlassung und wurden öffentlich vorgestellt.

Die wesentlichsten Änderungen zum bisherigen Gesetz sind:
- Der Begriff Kurtaxe wird durch Gästetaxe ersetzt. Derjenige für Tourismusförderungsgabe mit Tourismustaxe. Die Verwendungszwecke bleiben bestehen. So muss die Gästetaxe, die von Gästen bezahlt wird, zu deren Nutzen erfolgen. Die Tourismustaxe fliesst ins Marketing.
- Hotels und Privatzimmer haben, unabhängig von Zimmergrösse, Bettenzahl und Belegung, eine Jahrestaxe per Zimmer zu entrichten, Gruppenunterkünfte eine per Schlafplatz. Ferienwohnungen werden auf Basis der Wohnungsgrösse besteuert, wobei eigenbelegte Wohnungen eine tiefere Abgabe per m^2 oder Nettowohnfläche zu entrichten haben, als solche, die aktiv vermietet werden. Den nicht mietbaren Ferienwohnungen wird indessen eine Grundtaxe belastet. In der neuen obligatorischen Jahrespauschale für diese sind sämtliche unentgeltliche Besucher, also auch Nichtfamilienmitglieder, inkludiert. Zusatzregistrierungen und freiwillige Gästepauschalen entfallen. Von Hotels, mietbaren Ferienwohnungen, Gruppenunterkünften u.a. wird, wie bisher, ein Marketingbeitrag (Tourismustaxe) erhoben. Neu wird, identisch zur Gästetaxe, per Zimmer, Wohnungsgrösse, respektive Schlafplatz:
- pro Einwohner jährlich an Infrastrukturen/Dienste Fr. 200.00 und Fr. 150.00 als Standortförderung ins Marketing geleistet. Diese Regelung löst die bisherige Lösung mit Querfinanzierungen und Beiträgen ab.
- Die Tourismustaxe beim Gewerbe erfährt kleinere Korrekturen und wurde anderen Orten im Kanton angepasst. Sie basiert nach wie vor auf der Wertschöpfung und der Tourismusabhängigkeit.

Summa summarum wird mit dem neuen Gesetz die Hotellerie entlastet. Dem gegenüber werden jährlich Zusatzeinnahmen aus mietbaren Ferienwohnungen, Gruppenunterkünften, dem Gewerbe sowie aus der obligatorischen Jahrespauschale von rund Fr. 1.2 bis 1.4 Mio. erwartet. Diese Mehreinnahmen ergeben sich gegenüber den Einnahmen für das Tourismusjahr 2014/2015. Würde man nach wie vor die Einnahmen des Jahres 2007/2008 erzielen, welche noch deutlich höher lagen als im Jahr 2014/15, würde die Erhöhung lediglich im Rahmen von rund CHF 0.8 bis 1.0 Mio. ausfallen. Ein beträchtlicher Anteil dieser Mehreinnahmen entstammt aus den Wohnungen. Fielen bisher Einnahmen aus der obligatorischen Familienpauschale von den 2'611 aktiven Ferien- und Zweitwohnungen mit insgesamt rund 15'000 Betten von rund Fr. 1.0 Mio. an (was dem Kurtaxenertrag aus der Hotellerie mit weniger als 1'500 Betten entspricht), können mit dem neuen Gesetz in etwa doppelt so hohe Erträge erwartet werden.

Diese Korrektur ist notwendig, will Klosters touristisch attraktiv bleiben, was erwiesenermassen den Wert von Betrieben und Ferienwohnungen sichert oder gar weiter steigert. Unterhalt und Erneuerung von touristischen Anlagen und Gästediensten sind kostenintensiv und müssen auch ausserhalb der Saisonzeiten aufrechterhalten werden.

Gegenstand der vorliegenden Abstimmungsvorlage ist wie erwähnt der Erlass eines neuen kommunalen Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen – Tourismusgesetz (TG). Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hat der Gemeinderat bereits anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2016 vorbehältlich der Zustimmung des Souveräns zum Tourismusgesetz abschliessend beschlossen.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen, dem Gesetz in vorliegender Fassung zuzustimmen. Mit dieser Anpassung liegt Klosters im Rahmen ähnlicher Tourismusorte.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Ausarbeitung eines Gesetzes gilt das kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuer (GKStG: BR 720.200). Dieses regelt in den Art. 22 ff. die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben durch Gemeinden.

Es erlaubt die Erhebung einer Kurtaxe. Dazu heisst es: „Im geltenden Recht erheben alle Tourismusgemeinden eine Kurtaxe. Mit dieser Bestimmung wird die heutige Rechtslage übernommen. Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Den Gemeinden steht es frei, an dessen Stelle den Begriff Sporttaxe, Sportabgabe oder Gästetaxe zu verwenden."

Art. 23 erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Hierzu heisst es: „Im geltenden Recht erheben zahlreiche Tourismusgemeinden eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die heutige Rechtslage übernommen. Die TFA ist, wie die Kurtaxe, eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren."

Die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben respektive die Gäste- und Tourismustaxen kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung von neuen Regelungen zu beachten ist. Ebenso ist auch den vom kantonalen Recht vorgegebenen Verwendungseinschränkungen für diese Abgabe Beachtung zu schenken. Das vorliegende Gesetz berücksichtigt diese Rahmenbedingungen.

Die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben respektive die Gäste- und Tourismustaxen kennen unterschiedliche Steuersubjekte und Steuerobjekte, was bei der Ausgestaltung von neuen Regelungen zu beachten ist. Ebenso ist auch den vom kantonalen Recht vorgegebenen Verwendungseinschränkungen für diese Abgabe Beachtung zu schenken. Das vorliegende Gesetz berücksichtigt diese Rahmenbedingungen.

3. Zielsetzungen des neuen Gesetzes

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen, orientieren sich die neuen Erlasse an Folgendem:

Einer Differenzierung zwischen den beiden Abgaben, weil das GKStG unmissverständlich von zwei Abgaben, der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe, spricht. Auch ein Gesetzesentwurf, der diese Abgabe pauschaliert, muss dem übergeordneten Recht entsprechen. Das neue Gesetz und die neuen Ausführungsbestimmungen nehmen die erwähnten Vorgaben des kantonalen Rechts auf und führen, wie verschiedene andere Gemeinden im Kanton, eine weitgehende Pauschalierung der beiden Abgaben ein.

Folgendes soll mit der Revision erreicht werden:

Durch Pauschalierungen aktive und erfolgreiche Vermieter belohnen: Ein Betrieb zahlt massgebend nach seiner Kapazität immer den gleichen Betrag, unabhängig von der tatsächlichen Auslastung. Wer gut arbeitet, zahlt pro Übernachtung immer weniger – ein Anreiz, gut zu wirtschaften und damit den Tourismus zu stärken. Damit wird auch der Anreiz geschaffen, eine möglichst hohe Auslastung anzustreben, was einem der Ziele des neuen Tourismusgesetzes im Rahmen der neuen Tourismusfinanzierung entspricht.

Abgabe- und Budgetsicherheit: Die Pflichtigen sollen unabhängig des Geschäftsganges wissen, welche Abgaben sie erwartet.

Eine Einschränkung der Umgehung, Gästetaxen nicht zu deklarieren: Die Dunkelziffer bei den Familienpauschalen ist nachweislich beträcht-

lich. Eingeschlossen in der heutigen Pauschale sind lediglich Familienmitglieder in direkter Linie. Oft sind aber Freunde/Bekannte zu Besuch, die mittels Einzelregistration oder freiwilliger Familienpauschale abgerechnet werden müssten. Eine angemessene Kontrolle ist aufwendig und unwürdig.

Eine Vereinfachung der Abrechnung: Der Vollzug des heutigen Gesetzes ist sehr aufwendig und beinhaltet beträchtliche Lücken.

Mit Begriffserklärungen Klarheit schaffen: Was ist beispielsweise ein Gast? Wer zählt zu den Beherbergern? Was sind taxpflichtige Unterkünfte? Etc.

Ausgeglichenere Belastung: Mit der aktuell gültigen Gesetzgebung sind die Abgaben in den Wohnungen (eigenbelegte) unverhältnismässig günstiger als in den Hotels.

Mehr Mittel generieren, um die heutigen Leistungen aufrecht zu erhalten und eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Tourismus in Klosters-Serneus langfristig sicherzustellen: Kann die Tourismusfinanzierung nicht nachhaltig verbessert werden, müssen Leistungen abgebaut werden, was die Attraktivität des Ferienortes vermindert. Mit fatalen Folgen für Betriebsinhaber und Wohnungseigentümer. Klosters-Serneus verlor bis ins Jahr 2015 rund Fr. 550‘000.00 an Kurtaxeneinnahmen gegenüber dem Jahre 2008.

4. Der Vorgehensprozess

Vor dem Hintergrund des dramatischen Rückganges der Kurtaxeneinnahmen, der zunehmend fraglichen Frequenzbesteuerung per Übernachtung sowie der Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das die Gemeinden verpflichtet, gewerbliche Unterkünfte zu fördern, sprachen sich sowohl der Gemeindevorstand wie auch der Gemeinderat für die Erarbeitung eines neuen Gesetzes aus. Hierfür setzten sie eine Arbeitskommission ein, in welcher alle Interessensgruppen sowie Partei-, Behörden- und Verwaltungsmitglieder vertreten waren. Unter Beizug eines Fach- und juristischen Beraters beriet die Kommission das Gesetz in mehreren Sitzungen, erfasste die Grundaufwendungen für die touristischen Infrastrukturanlagen, die Gästedienste- und Informationsmassnahmen sowie für das Marketing. Basierend darauf und in Anlehnung an das Mustergesetz des Kantons Graubünden entwickelten sie das vorliegende Gesetz inklusive der Ausführungsbestimmungen.

Im Mai 2015 befand der Gemeindevorstand darüber. Er nahm kleine Korrekturen vor und lies den Entwurf vom Kanton vorprüfen. Im Juni gab der

Gemeindevorstand die Erlasse bei Interessenorganisationen und Parteien in eine breite Vernehmlassung. Ende Juli 2015 wurde das Gesetz an einer öffentlichen Orientierung präsentiert.

Die Stellungnahmen und Begehren zum neuen Gesetz und den Abgabehöhen wurden im August 2015 von der Arbeitskommission behandelt. Die zentralen Fragen beinhalteten Folgendes:

Kompliziertes Gesetz:
Das Gesetz ist in der Tat kein schlankes Papier – vgl. nachstehende Bemerkungen hierzu in Punkt 6.1. Wichtig ist zu wissen, dass die effektiv geltenden Abgabesätze in den Ausführungsbestimmungen ersichtlich sind. Im Gesetz, das nur vom Souverän revidiert werden kann, sind die minimalen und maximalen Satzhöhen bestimmt.

Weshalb nicht das bisherige Gesetz belassen?
Dieses weist, wie vorgängig erwähnt, beträchtliche Lücken im Vollzug auf und berücksichtigt die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes nicht. Diesem Gesetz ist eine stetig steigende touristische Entwicklung zu Grunde gelegt. Auch könnten im heutigen System die notwendigen Finanzmittel nicht generiert werden und betroffen von Erhöhungen wären einmal mehr die gewerblichen Betriebe und damit die Hauptwertschöpfer. Die touristischen Aufwendungen in einem Ferienort sollten von allen Nutzern getragen werden, unabhängig der Frage, ob diese oft oder wenig im Ort sind. Die meiste Tourismusinfrastruktur muss ganzjährig bestehen und unterhalten werden. Die Tourismusfinanzierung basiert auf Loyalität, denn profitieren von einer erfolgreichen Entwicklung des Ortes tun alle.

Erhöhung der Jahrespauschalen bei Ferienwohnungen:
Im jetzigen Gesetz besteht eine obligatorische Familienpauschale (Basis: Anzahl Familienmitglieder). Bei 4 Familienmitgliedern und einer freiwilligen Gästepauschale für ausserfamiliäre Besucher ergibt das 4 x Fr. 150.00, 1 x Fr. 120.00, total Fr. 720.00 im Jahr. Neu kostet die Jahrespauschale für eine Wohnung von 90 m^2 (entspricht der Durchschnittsgrösse mit in der Regel fünf Betten) Fr. 1`030.00. Dies entspricht einer Erhöhung von 43 %. Stellt man dies in den Kontext, dass im heutigen System aus rund 2`000 nicht mietbaren Zweitwohnungen mit rund 12`000 Betten etwa gleich viele Kurtaxeneinnahmen anfallen wie aus 20 Hotels/Pensionen mit insgesamt 1`500 Betten, wird ersichtlich, wie unausgewogen das heutig System ist. Oder: Die fünf grössten Hotels in Klosters-Serneus entrichten rund ¼ so viel Kurtaxen wie die gesamten 2`000 nicht mietbaren Ferienwohnungen. Wichtig: In der Familienpauschale sind lediglich die Familienmitglieder in direkter Linie inbegriffen. Somit müssten z. B. Bruder/Schwester, Schwager/Schwägerin, Arbeitskollege/-in, Freund/Freundin von Tochter/Sohn usw. zusätzlich mit einer freiwilligen Gästepauschale abgegolten werden.

Bei rund 70 freiwilligen Jahrespauschalen, die in den letzten Jahren in Klosters-Serneus gelöst wurden, muss man leider von einer beträchtlichen Dunkelziffer sprechen. Mit den neuen Erlassen werden diese Systemprobleme aufgefangen bzw. eliminiert, da sämtliche Besucher in der Pauschale enthalten sind. Eine pro Nacht-Abrechnung der Besucher entfällt. Vgl. hierzu auch nachstehenden Punkt 6.1 Abschnitt 3.

Die weiteren **Inhalte** der **eingegangenen Stellungnahmen** wurden anonymisiert und soweit mehrmals angesprochen zusammengefasst in eine tabellarische Übersicht aufgenommen. Den unterbreiteten Bemerkungen und Anträgen sind die Antworten bzw. der Umgang mit den Anträgen durch die Verantwortlichen der Gemeinde gegenüber gestellt. Die entsprechende Auswertung bildet ein separates Dokument und wurde den Vernehmlassungsteilnehmern schriftlich zugestellt und im Hinblick auf die kommunale Urnenabstimmung auf der Website der Gemeinde, www.klosters-serneus.ch, unter der Rubrik „Verwaltung" => „Publikationen" aufgeschaltet sowie mit den Auflageakten im Rathaus (Bauamt, 2. Stock) aufgelegt.

Nach der entsprechenden Aufarbeitung der Vernehmlassungsphase wurde mittels Vorstandsbeschluss vom 22. September 2015 das Gesetz zur neuen Tourismusfinanzierung zur abschliessenden Beschlussfassung (Antrag auf Zustimmung) und der anschliessenden Genehmigung des Gesetzes durch die Bündner Regierung dem Gemeinderat (Parlament) überwiesen.

Anlässlich der darauffolgenden Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2015 wurde das Geschäft auf Beschluss des Gemeinderates zur Überarbeitung zurückgewiesen (Rückweisung).

Um die Rückweisungspunkte vertiefter verifizieren zu können, fand am 23. Januar 2016 eine gemeinsame (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Kommission NTF) Arbeitssitzung statt. Mittels Umfrage vom 17. Februar 2016 wurden die Arbeitssitzungsteilnehmer nochmals zu spezifischen Fragestellungen i. Z. mit den Rückweisungspunkten befragt. Am 30. Juni 2016 wurden die aufgearbeiteten Pendenzen im Rahmen einer zweiten gemeinsamen Arbeitssitzung präsentiert.

Dabei wurde, mit Bezug auf entsprechende Stellungnahmen in der Vernehmlassung, namentlich der Wunsch berücksichtigt, die Anpassungen der Gästetaxen stufenweise über zwei Jahre vorzunehmen. So werden im ersten und im zweiten Jahr der Einführung reduzierte Ansätze bei Wohnungen und Lagerstätten erhoben. Diese sind in Art. 18 der Ausführungsbestimmungen explizit festgehalten.

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2016 verabschiedete der Gemeinderat das neue Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen unter

Vornahme kleinerer Anpassungen einstimmig (13 zu 0 Stimmen) z. Hd. der abschliessenden Beschlussfassung durch die Urnengemeinde. Gleichzeitig erhob der Gemeinderat ebenfalls ohne Gegenstimme die zum Tourismusgesetz zugehörigen Ausführungsbestimmungen – vorbehältlich der Zustimmung der Stimmbevölkerung zum Tourismusgesetz – zum Beschluss.

5. Die Mittelverwendung

Gästetaxe (GT)

Grundsatz:

Die Einnahmen der Gästetaxen sind für die Deckung der Aufwendungen und Angebote für unsere Gäste zu verwenden.

Umsetzung in der Gemeinde Klosters-Serneus:

Investitionen mit touristischem Bezug werden von der Gemeinde finanziert und unterhalten. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt (exkl. Abschreibungen) werden nach einem Verwendungsschlüssel von der Gemeinde und aus den Einnahmen aus der Gästetaxe getragen.

Mit den Einnahmen werden alle Angebote für die Gäste (gültig in der Destination) wie das Aktiv-Programm, die freie Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, die freie Benützung der Bergbahnen im Sommer usw. finanziert. Im Weiteren werden für die öffentlichen Angebote wie Schwimmbad, Langlaufloipen, Eisbahn, Wanderwege usw. der Betrieb und Unterhalt durch die Gästetaxe teilweise gedeckt.

Tourismustaxe (TT)

Grundsatz:

Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für die Deckung der Aufwendungen im Marketing- und Promotionsbereich einzusetzen.

Umsetzung in der Gemeinde Klosters-Serneus:

Die Beiträge, die von den natürlichen und juristischen Personen, welche einen Mehrwert bzw. wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus generieren, entrichtet werden, sind ergänzt durch einen Beitrag der Gemeinde für eine aktive und professionelle Standortförderung zu verwenden.

In den Ausführungsbestimmungen soll auf detaillierte Ausführungen zur Gästekarte verzichtet werden und lediglich folgender Satz im entsprechenden Erlass aufgeführt werden (Art. 16): Die Details von Leistungsinhalt, Abgabe und Kontrolle werden in Absprache mit der Destinationsorganisation festgelegt.

6. Erlasse

6.1 Allgemeines

Wie bereits erwähnt unterscheidet das neue Gesetz, wie das bisherige auch, zwischen den eigentlichen Kurtaxen (Gästetaxen) sowie den Tourismusförderungsabgaben (Tourismustaxen), welche von allen gewerblich oder selbständig tätigen Unternehmungen oder natürlichen Personen nach dem Grad der Tourismusabhängigkeit (nach Branchenliste) zu erbringen sind. Das neue Gesetz führt somit die bisherigen Abgaben weiter. Die Branchenliste wurde leicht angepasst. Sie ist nun mit dem kantonalen Mustergesetz identisch.

Bei den Gäste- und den Tourismustaxen handelt es sich um Kostenanlastungssteuern. Das Bundesgericht umschreibt Kostenanlastungssteuern in seiner Rechtsprechung wie folgt: *„Kostenanlastungssteuern sind Abgaben, die einer Gruppe von Personen darum auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Die Abgaben zählen zu den Steuern, weil sie voraussetzungslos erhoben werden, also unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Nutzens oder eines konkreten Verursacheranteils.*"

Bei den Zweitwohnungen ist die Gerichtspraxis seit Jahren feststehend. Pauschalen dürfen in einem angemessenen Rahmen zur Einzeltaxe erhoben werden, wobei von der durchschnittlichen Belegung bzw. Nutzung einer Zweitwohnung ausgegangen wird, unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Gemäss schweizerischer Praxis bilden 50 Übernachtungen die Grundlage für die Pauschale für die Eigennutzung der Zweitwohnungseigentümer. Das heisst, bei einer Gästetaxe von Fr. 5.00, wie dies in Klosters-Serneus vorgesehen ist, Fr. 250.00 pro Bett und Kalenderjahr. Abgeleitet aus den Baueingaben und gemäss gestützten Erfahrungswerten kann pro 20 m^2 von einem Bett ausgegangen werden. Dies ergibt bei einer Wohnung von 100 m^2 Nettowohnfläche fünf Betten. Folglich könnte für eine Wohnung von 90 m^2 eine obligatorische Jahrespauschale von bis zu Fr. 1`125.00 erhoben werden.

Obwohl alle Taxen pauschaliert werden, wird die Gästetaxe für einzelne Übernachtungen nicht hinfällig. Findet beispielsweise ein Bike-Treffen oder ein „Open Air"-Konzert statt und Teilnehmer zelten 1 bis 2 Tage oder mieten eine Unterkunft, wären Pauschalen unzulässig respektive unsinnig. Dann wird die Einzelgästetaxe angewendet.

Da Gäste- und Tourismustaxen als Steuern zu qualifizieren sind, müssen sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Unter anderen dem Legalitätsprinzip, welches besagt, dass alle wesentlichen Bestimmungen zwingend im Gesetz im formalen Sinn geregelt werden müssen. Daraus erklärt sich auch die genaue und umfassende Formulierung von insgesamt rund 40 Artikeln im Gesetz. Diese Vorgaben führen auch dazu, dass alle Abgaben im Grundsatz und mit Rahmenbeträgen im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden müssen. In den Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens den genauen Abgabesatz fest. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, einen bestimmten Abgabesatz über den im Gesetz formulierten Rahmen hinaus zu erhöhen, wäre zuerst eine Gesetzesrevision mit obligatorischer Volksabstimmung nötig. Ein Verfahren, das übrigens auch im heute geltenden Gesetz über Kurtaxen sowie Abgaben für die Tourismusförderung (GKAT) zwingend ist.

6.2 Die Erlasse im Detail

In den allgemeinen Bestimmungen werden der Zweck und die Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe definiert, zudem die Gleichstellung der Geschlechter. Folgende Positionen in Art. 4 seien näher erläutert:

Lit. a) definiert den taxpflichtigen Gast, weil gemäss Art. 22 GKStG grundsätzlich der Gast gästetaxenpflichtig ist.

Lit. b) erläutert den Beherberger. Dies ist deshalb wichtig, weil nur der Beherberger der Tourismustaxe unterliegt. Gemäss Rechtssprechung darf ein Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, nicht mit einer Tourismustaxe belastet werden.

Lit. c) umschreibt die taxpflichtigen Unterkünfte in einer nicht abschliessenden Aufzählung, um auf neue oder geänderte Ferienunterkünfte reagieren zu können, ohne das Gesetz anpassen zu müssen.

Lit. f) definiert die Berechnung der Nettowohnfläche bei Ferienwohnungen. Die Nettowohnfläche ist die Grundlage für die Bemessung der pauschalierten Gästetaxen (obligatorische Jahrespauschalen). Die Berechnung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die amtlichen Schätzungen. Vereinfacht gesagt ist die Nettowohnfläche die Summe der Quadratmeterfläche aller

begeh- und bewohnbarer Räume in der Wohnung. Liegen keine Schätzungswerte vor, ist eine Selbstdeklaration vorgesehen.

Die Artikel 5 – 12 umfassen die Gästetaxen. Das Alter, ab dem eine Gästetaxe erhoben wird, wurde auf 12 Jahre erhöht. Im Sinne einer Härteklausel sieht Art. 7 vor, dass der Gemeindevorstand – analog dann auch der Tourismustaxe in Art. 15 – wie bisher die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Unterschiedliche Sommer-/Winter-, reduzierte Zwischensaison- und günstigere Tarife existieren nicht mehr.

In Art. 9 wird in Absatz 1 der Rahmen für die Gästetaxe pro Übernachtung mit Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 festgelegt. Diese Taxe ist die Grundlage für alle weiteren Gästetaxenpauschalen, wie dies in Kapitel 6.1 Abschnitt 3 ausgeführt ist. Absatz 2 von Art. 9 legt den Rahmen für alle anderen Gästetaxenpauschalen fest.

Art. 10 regelt die von den Ferienwohnungsbesitzern (Nutzer von Zweitwohnungen) ohne Ausnahme zu erbringenden Jahrespauschalen. Diese werden im Rahmen der vorstehend erwähnten Grundsätze, unabhängig von einem tatsächlichen Aufenthalt beliebiger Dauer, berechnet.

Diese Abgaben werden von allen Pflichtigen erhoben, die über eine Ferienwohnung verfügen, wobei Eigentum oder Miete möglich ist. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundtaxe, die unabhängig der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Dies begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von deren Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Angeboten profitiert, die mit der Gästetaxe finanziert werden. Zudem beinhaltet sie eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der unabhängig von der Grösse der Wohnung anfällt. In Absatz 4 dieses Artikels wird geregelt, welche Abgaben ein Zweitwohnungsbesitzer zu leisten hat, der neben der Eigennutzung seine Wohnung auch noch vermietet. Weil die Gästetaxen pauschaliert sind, kann er nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte abrechnen, sondern muss auch die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter gemäss Art. 9 entrichten. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen, wird das sogenannte Anrechnungsmodell gewählt. Die Jahrespauschale, die er als Zweitwohnungsbesitzer entrichtet, wird an die Taxen, gemäss Art. 10 Absatz 4, angerechnet.

In Art. 11 werden Präzisierungen vorgenommen. So wird die relevante Fläche für die Bemessung der Abgabe für Ferienwohnungen bei 250 m^2 begrenzt und ab 180 m^2 wird der halbe Satz angewendet.

In Art. 12 wird der Verwendungszweck geregelt. Die Erträge der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Gästediensten und Informationsvermittlung u. ä. verwendet werden. Bei einer Pauschalierung der Aufgaben ist der korrekten Verwendung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wie die Mittel eingesetzt werden, ist in Kapitel 5 sehr detailliert umschrieben.

In Artikel 13 sind die spezifischen Bestimmungen der Tourismustaxen umschrieben. Sie regeln, wer eine Tourismustaxe zu entrichten hat. Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen der TFA. Angepasst wurden lediglich einige Branchen, dies im Sinne einer Angleichung an andere, vergleichbare Tourismusorte. Die Aufzählung der Betriebe ist eine beispielhafte Auflistung all jener Betriebe, welche der Tourismustaxe unterliegen. Sie ist nicht abschliessend. Betriebe, welche in der Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel in Art. 14 ebenfalls unter die Abgabepflicht, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbständig erwerben wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Im Sinne einer Klarstellung sei hier festgehalten, dass die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche der Gästetaxenpflicht nicht unterliegen, keine Tourismustaxen auslöst. Die Betriebe, welche von der Tourismustaxe befreit sind, werden in Art. 15 abschliessend aufgeführt.

Lit. a): Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 19 einen Beitrag an den Tourismus leistet. Führt die Gemeinde Erwerbsbetriebe, z. B. ein Elektrizitätswerk o. a., die sie in Gesellschaften ausgegliedert hat, sind diese als juristische Personen pflichtig und müssen eine Tourismustaxe entrichten.

Lit. b): Institutionen, wie im Artikel formuliert, müssen dann keine Tourismustaxe leisten, wenn sie ihrerseits steuerbefreit sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den geltenden Ansätzen abgabepflichtig.

Lit. c/d): Bei Museen könnte durchaus argumentiert werden, dass sie vom Tourismusort profitieren. Da sie aber eine Bereicherung des touristischen Angebotes darstellen und auf öffentliche Mittel angewiesen sind, wäre es absurd, diese der Abgabepflicht zu unterstellen. Solche Angebote dürfen mit Gästetaxenmitteln unterstützt werden.

Im Sinne einer Härteklausel sieht Art. 15 vor, dass die Gemeinde – analog zur Gästetaxe in Art. 7 stehend – die Möglichkeit erhält, in begründeten

Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Solche liegen dann vor, wenn der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit praktisch bei Null liegt. Solche Ausnahmen können auf Zusehen hin oder auf unbestimmte Zeit verfügt werden.

Die Bemessung der Tourismustaxe ist in Art. 17 und 18 geregelt. Auch hier sind, wie in den Art. 9 – 11 zur Gästetaxe, die Rahmen festgelegt. Die eigentlich geltenden Sätze sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Bei der Festlegung der Abgabesätze beim Gewerbe ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung. Die Brancheneinteilung ist weit erprobt im Tourismus.

In Anwendung dieser Grundsätze und Eckwerte beinhalten die Erlasse drei Gruppen von Abgabepflichtigen, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden drei Systeme, wobei alle Pflichtigen einen fixen Grundbetrag entrichten müssen.

Die Beherberger werden aufgrund der Anzahl Betten, Schlafplätze oder Quadratmeter Nettowohnfläche veranlagt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Pflichtige mit einem festen Abgabesatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinde als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnungen ist gemäss den Ausführungsbestimmungen auf Fr. 2.00 pro Quadratmeter festgelegt. Mit diesem System kann auch der Problematik der „Kalten Betten" entgegen gewirkt werden.

Alle übrigen Abgabepflichtigen, auch die Bergbahnen, haben eine Abgabe zu erbringen, welche sich aus der Grundtaxe sowie einem Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen bemisst. Dieses System hat sich weitum bewährt. Wird die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne bezahlen und damit auch eine höhere Tourismustaxe. Berechnungsgrundlagen auf Basis Anzahl Mitarbeitende sind in Orten mit saisonalem Beschäftigungscharakter nicht sehr tauglich.

Für kleinere Beherberger, die über maximal 15 Betten oder 7 Zimmer verfügen und die an gleichem Standort bei gleicher Führung und auf einen einheitliche Rechnung gleichzeitig ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Disko betreiben, wird die Tourismustaxe wie bei einem Mischgewerbebetrieb erhoben. Das heisst: Grundtaxe plus Promilleanteil der AHV-

Lohnsumme aller Beschäftigten. Für die Betten zahlen solche Betriebe keine Tourismustaxe.

In Art. 19 werden die Gemeindebeiträge an den Tourismus geregelt.

Bis dato setzen sich die Beiträge der Gemeinde zugunsten des Tourismus wie folgt zusammen:

- Beitrag an Standortmarketing: Fr. 500‘000.--
- Gemeinde-Beitrag an das all-inclusive-Angebot (Einschluss Bergbahnen im Sommer) für Hotelgäste, Gäste in bewirtschafteten Ferienwohnungen und weiteren kommerziell betriebenen Logisformen: Fr. 100‘000.--
- Jährlicher Beitrag an touristischen öV-Tarifverbund Davos/Klosters: Fr. 254‘469.--
- Differenz Tourismusinteressenz und tatsächlicher Kostenanteil Tourismus Ortsbus
- Jährliche Beiträge an Tallifte (Fr. 120‘000.--)
- Jährlicher Beitrag an Golfplatz (Fr. 20‘000.--)
- Kostenanteil Tourismuskoordinator (Fr. 81‘000.--)
- Beitrag an Veranstaltungsfonds (Fr. 75‘000.--/Jahr), Beitrag an Kulturfonds (Fr. 15‘000.--)
- Jährliche Beiträge an 1. August-Feier und Neujahrsempfang (total Fr. 20‘000.--)
- Jährlicher Beitrag an World Economic Forum (WEF) (Fr. 100‘000.--)
- Beitrag an Veranstaltungen – Arbeitsleistungen Werkdienst und in Form finanzieller Beiträge (variabel, regelmässig u. a. Tennis-Turniere => Junioren-EM und Swiss Seniors)
- Investitionskosten und Abschreibungen touristische Infrastrukturen zu 100 % (insbesondere Sportzentrum Klosters inkl. Kunsteisbahn im Winter, Sport- und Erlebnisbad, Langlaufloipen inkl. Nachtloipen-Infrastruktur, Wanderwege und der dazugehörende Maschinenpark)
- Betrieb und Unterhalt touristische Infrastrukturen, 50 % (Sportzentrum) bzw. 45 % (übrige touristische Infrastrukturen)
- Teilweise Defizittragung Differenz Einnahmen Kurtaxen und durch Tourismus zu tragende Kosten (2014: 100‘000.-- und 2015: Fr. 400‘000.--)

Neu verpflichtet sich die Gemeinde Klosters-Serneus, unabhängig ihrer weiteren Aufgaben, die sie wahrzunehmen hat, für einen Beitrag in der Höhe von Fr. 200.00 zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und von Fr 150.00 zugunsten des Marketings pro Einwohner und Jahr. Dies entspricht bei 4‘700 Einwohnern einem Gesamtbetrag von Fr. 1‘645‘000.--.

Damit setzt sie ein klares Zeichen für den Tourismus und dessen Entwicklung und trägt zur Verbesserung der touristischen Finanzierung bei.

Art. 20 und folgende Regeln insbesondere die Verfahren und den Vollzug. Gemäss Art. 25 wird neu die Gemeindeverwaltung nicht nur die Tourismustaxen einziehen, sondern auch die Gästetaxen, die heute von der Davos Destinations-Organisation (DDO) erhoben werden. Die Aufwendungen im neuen System können massiv reduziert werden und die Vollzugskraft einer Gemeinde ist erwiesenermassen grösser als diejenige einer Tourismusorganisation.

In Art. 26 wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel aus der Gäste- und der Tourismustaxe gesetzeskonform verwendet werden und sich die Destination Davos Klosters weiter entwickeln kann. Hierzu werden mit der DDO oder Dritten Auftragsvereinbarungen abgeschlossen, die periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden können.

Die Art. 30 – 38 regeln Fragen von Widerhandlungen sowie die Verfahrens- und Kostenregelungen. Werden beispielsweise unkorrekte Angaben zur Wohnungsgrösse von Ferienwohnungen oder der Anzahl Zimmer / Schlafplätze in Hotels/Gruppenunterkünften gemacht, kann der Gemeindevorstand im Wiederholungsfall drakonische Bussen aussprechen.

Art. 39 verweist auf die Ausführungsbestimmungen. Diese werden vom Gemeinderat Klosters-Serneus erlassen und können, wie erwähnt, bei grösserem Mittelbedarf im Rahmen der im Gesetz festgelegten Spannbreiten angepasst werden. Zur Erfassung der aktuellen Taxen sind ausschliesslich die Ausführungsbestimmungen beizuziehen. Je nach Ausgestaltung der Gästekarte und deren Nutzerkreis kann der Gemeinderat das System festlegen. Dieses muss aufgrund der Destinationsverpflichtung mit dem Partner Davos abgesprochen werden. Siehe auch Ausführungen in Art. 5 dieser Botschaft.

In den Art. 40 – 43 sind die Schluss- und Übergansbestimmungen festgehalten. Vorgesehen ist die Einführung des neuen Gesetzes auf den 1. Mai 2017 (Beginn Tourismusjahr 2017/18). Dies, weil die Anpassung dringlich ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung – die kant. Steuerverwaltung hat bereits eine positive Vorprüfung vorgenommen – sowie die Genehmigung durch den Souverän der Gemeinde Klosters-Serneus an einer Volksabstimmung, die am 27. November 2016 vorgesehen ist.

7. Heutige und künftige Einnahmen aus Tourismusabgaben und Vergleich mit anderen Destinationen

Nachstehend werden die Ausgaben und Einnahmen im Tourismus von touristischer und Gemeindeseite sowie die bisherige und künftige Entwicklung (2008 und 2014 – 2018) der Kur- bzw. Gästetaxen, Tourismusförderungsabgaben (TFA) bzw. Tourismustaxen und die Gemeindeleistungen aufgezeigt (künftige Zahlen Prognosen/Schätzungen):

7.1. Ausgaben im Tourismus und Träger Tourismus und Gemeinde heute (gerundet)

Ausgabenart	**Ausgaben total**	**Finanzierung durch Kurtaxe und TFA**	**Finanzierung durch Gemeinde**
Information, Administration und Angebote	SFr. 2'714'000	SFr. 1'850'000	SFr. 864'000
Direkte Ausgaben / Beiträge Gemeinde und Betrieb & Unterhalt touristische Infrastrukturen	SFr. 2'547'000		SFr. 2'547'000
Marketing (TFA)	SFr. 560'000	SFr. 325'000	SFr. 235'000
Total	**SFr. 5'821'000**	**SFr. 2'175'000**	**SFr. 3'646'000**
Investitionen und Abschreibungen touristische Infrastrukturen		0 %	100 %

7.2. Einnahmen/Beiträge im Tourismus nach Träger Tourismus und Gemeinde heute und morgen (gerundet)

Einnahmenart	**2008**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Gästeangebot: Einnahmen Kurtaxen / NEU Gästetaxe	2'400'000.00	1'976'125.60	1'850'000.00	1'800'000.00	2'400'000.00	2'800'000.00
Gästeangebot: Anteil aus Gemeindehaushalt	2'265'000.00	3'092'112.30	3'411'000.00	3'600'000.00	3'000'000.00	2'800'000.00
Marketing: Einnahmen TFA / NEU Tourismustaxe	370'000.00	372'615.35	325'000.00	300'000.00	300'000.00	300'000.00
Marketing: Anteil der Gemeinde	235'000.00	235'000.00	235'000.00	235'000.00	400'000.00	700'000.00
Total	5'270'000.00	5'675'853.25	5'821'000.00	5'935'000.00	6'100'000.00	6'600'000.00

Vorstehende Einnahmen und deren eingetretene und künftig erwartete Entwicklung werden mit der Darstellung auf der nächsten Seite veranschaulicht. Die neue Gesetzgebung wird erst ab 2019 die volle Wirkung zeigen, da eine Staffelung in den Jahren 2017 und 2018 vorgesehen ist und das Jahr 2017 im ersten Quartal noch auf der bisherigen Basis abgerechnet wird.

7.3. Beiträge Einwohner gemäss neuer Tourismusfinanzierung (minimal)

Gemeindeanteile	**Betrag pro Einwohner**	**Anzahl Einwohner (inkl. Saas)**	**Einnahmen total**
Infrastruktur	SFr. 200.--	4‘700	SFr. 940‘000.--
Marketing	SFr. 150.--	4‘700	SFr. 705‘000.--
Total	SFr. 350.--	4‘700	**SFr. 1‘645‘000.--**

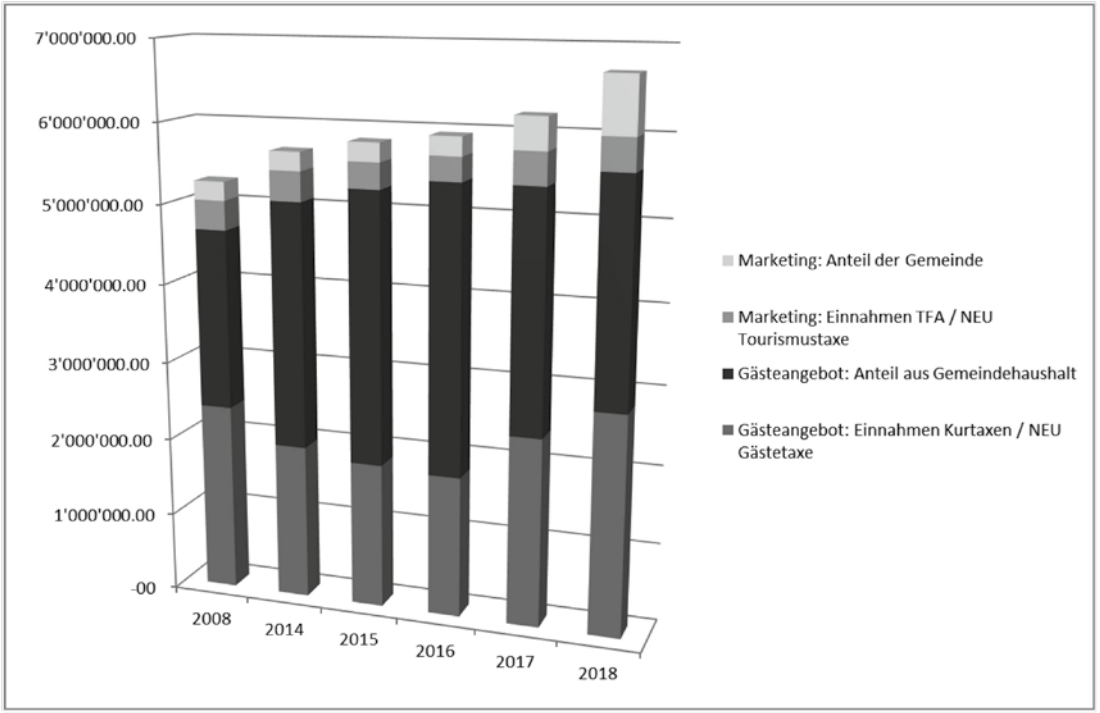
7'000'000.00
6'000'000.00
5'000'000.00
4'000'000.00
3'000'000.00
2'000'000.00
1'000'000.00
-00
2008
2014
2015
2016
2017
2018
Marketing: Anteil der Gemeinde
Marketing: Einnahmen TFA / NEU Tourismustaxe
Gästeangebot: Anteil aus Gemeindehaushalt
Gästeangebot: Einnahmen Kurtaxen / NEU Gästetaxe

Nachstehende Tabelle zeigt den **Vergleich** der **Tourismusabgaben nach Unterkunftsformen** in der Gemeinde Klosters-Serneus zwischen **2008/9 und 2015/16:**

	Kommerzielle Vermietung			Eigenbelegung
	Hotels/Gruppen-unterkünfte	**Ferienwohnungen /Zimmer vermietet**	**Total**	**Fereienwohnung Familie Pauschalen**
2008/09	Fr. 953'000.00	Fr. 530'000.00	Fr. 1'483'000.00	Fr. 925'000.00
2015/16	Fr. 580'000.00	Fr. 325'000.00	Fr. 905'000.00	Fr. 945'000.00
Differenz	- Fr. 373'000.00 (- 39%)	- Fr. 205'000.00 (- 39%)	- Fr. 578'000.00 (- 39%)	+ Fr. 20'000.00 (+ 2 %)
	Anz. Betten	Anz. Wohn.	Tot. Betten	Tot. Wohn.
2008	1'580	910	5'220	2'200
2015	1'280	850	5'000	2'400 plus
Differenz	- 300	- 60	- 220	+ 200 bis 300

Folgende Tabelle zeigt die **künftigen Taxen Klosters-Serneus im Vergleich** zu anderen Destinationen:

Ort	Gästetaxe				Tourismus-taxe	Inkraft-setzung
	Hotels CHF/Bett	Fewo Kommerz pro m2	Fewo pro m2 (Pauschale)	Gruppen-Unterkunft pro Schlafplatz	Gewerbe	
Klosters	Fr. 650.00	Fr. 12.00	Fr. 9.00 (Fr. 220.00)	Fr. 120.00	TO Abhän-gigkeit/Wert-schöpfung	
Flims/Laax	Fr. 750.00	Fr. 12.00	Fr. 9.00 (Fr. 220.00)	Fr. 130.00	dito.	in Kraft
Engelberg	Fr. 400.00 - Fr. 1'400.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 120.00	dito.	dito.
Andermatt	Fr. 420.00 - Fr. 1'000.00	Fr. 14.00	Fr. 14.00	Fr. 120.00	dito.	dito.
Disentis/ Sedrun	Fr. 450.00	Fr. 11.00	Fr. 9.00 (Fr. 220.00)	Fr. 110.00	dito.	dito.
Arosa	Fr. 500.00.....?	pendent	Fr. 600.00 - Fr. 2'300.00		dito.	pendent
Bergün/ Filisur	Fr. 500.00	Fr. 11.00	Fr. 9.00 (Fr. 200.00)	Fr. 80.00	dito.	pendent
Davos	Frequenz	Frequenz	Fr. 1'008.00 5 Zimmer		dito.	in Kraft

Im Zusammenhang mit der Einführung der Neuen Tourismusfinanzierung bzw. aufgrund des Erlasses des neuen kommunalen Tourismusgesetzes werden jährliche **Zusatzeinnahmen** aus mietbaren Ferienwohnungen, Gruppenunterkünften, dem Gewerbe sowie aus der obligatorischen Jahrespauschale von **rund Fr. 1.2 bis 1.4 Mio.** erwartet. Diese Mehreinnahmen ergeben sich gegenüber den Einnahmen für das Tourismusjahr 2014/2015. Würde man nach wie vor die Einnahmen des Jahres 2007/2008 erzielen, welche noch deutlich höher lagen als im Jahr 2014/15, würde die Erhöhung lediglich im Rahmen von rund CHF 0.8 bis 1.0 Mio. ausfallen. Ein beträchtlicher Anteil der Mehreinnahmen entstammt aus den Wohnungen. Fielen bisher Einnahmen aus der obligatorischen Familienpauschale von den zwischenzeitlich rund 2'500 Ferien- und Zweitwohnungen mit insgesamt rund 15'000 Betten von rund Fr. 1.0 Mio. an (was dem Kurtaxenertrag aus der Hotellerie mit weniger als 1'500 Betten entspricht), können mit dem neuen Gesetz in etwa doppelt so hohe Erträge erwartet werden. Diese Korrektur ist notwendig, will Klosters touristisch attraktiv bleiben, was erwiesenermassen den Wert von Betrieben und Ferienwohnungen sichert oder gar weiter steigert. Unterhalt und Erneuerung von touristischen Anlagen und Gästediensten sind kostenintensiv und müssen auch ausserhalb der Saisonzeiten aufrechterhalten werden.

Die Berechnungsgrundlage der anteilmässigen Kosten der Defizite der gemeindeeigenen Anlagen, bezahlt aus den Gästetaxen, müssen auch neu geregelt werden. Auch hier ist eine Pauschallösung anzustreben.

8. Schlussbemerkungen

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Mit dieser Anpassung liegt Klosters-Serneus im Rahmen ähnlicher Tourismusorte und näher an Davos. Vorbehältlich der Annahme des neuen Tourismusgesetzes durch die Urnengemeinde (Volksabstimmung 27.11.2016) hat der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen mit den darin aufgeführten Taxen wie erwähnt bereits am 25.8.2016 erlassen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen soll naheliegenderweise mit demjenigen des Gesetzes zusammenfallen.

9. Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Folgendes:

1. **Dem neuen Gesetz über Gäste und Tourismustaxen – Tourismusgesetz (TG) – der Gemeinde Klosters-Serneus sei zuzustimmen.**

2. **Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung entscheidet der Gemeindevorstand.**

3. **Mit dem Vollzug von Gesetz und Ausführungsbestimmungen wird der Gemeindevorstand betraut.**

Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bündner Regierung.

Klosters, 25.8.2016 Der Gemeinderat

Gemeinde
Klosters-Serneus

Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Tourismusgesetz (TG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Klosters-Serneus erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

[1] Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können[1].

[2] Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegendem Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen[2].

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 4 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;

b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;

c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Maiensässe, Privatzimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;

d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;

e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;

f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Schätzungswesen.[3]

---

[1] Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)
[2] Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)
[3] Art. 9 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100)

II. Gästetaxen

Art. 5 Subjekt der Gästetaxe

[1] Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

[2] Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 6 Befreiung und Ermässigung

Von der Gästetaxe ausgenommen sind:

a) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind;

b) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;

c) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;

d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;

e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;

f) Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder zur Pflege dauernd oder vorübergehend in einem Alters- oder Pflegeheim aufhalten;

Art. 7 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 8 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung

a) nach Übernachtung

[1] Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 4.00 bis CHF 8.00

[2] Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 500.00 bis CHF 900.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche	CHF 8.00 bis CHF 16.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 200.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 100.00 bis CHF 200.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 250.00 bis CHF 500.00

Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschalen

[1] Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

[2] Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

[3] Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

a)	einer Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF 200.00 bis CHF 300.00
b)	einem Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr	CHF 8.00 bis CHF 14.00

[4] Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden zusätzlichen Abgaben zur Jahrespauschale fällig:

a) Tourismustaxe gemäss Art. 17;

b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 Abs. 2, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird; Differenzen zugunsten der Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

Art. 11 c) Höhe und Präzisierungen

[1] Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

[2] Bei Wohnungen über 180 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bis zu einer Fläche von 250 m² bei der Berechnung der Gästetaxe mit 50 Prozent angerechnet; die darüber hinausgehende Fläche wird nicht mehr berücksichtigt.

[3] Bei Maiensässen werden nur 50 Prozent der ordentlichen Ansätze in Rechnung gestellt; die Grundgebühr aber in vollem Umfang.

[4] Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 Abs. 2 beantragen.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

[1] Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnungsnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Informationsaufarbeitung- und Vermittlung, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

[2] Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen der von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufgebrachten Erträge bewegen.

III. Tourismustaxen

Art. 13 Subjekt der Tourismustaxen

Eine Tourismustaxe zu entrichten haben:

a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.;

b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergl., ebenso von Maiensässen, wenn nicht Art. 15 Abs. 1 lit. f Anwendung findet;

c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Bergbahnunternehmungen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergl.; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;

d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;

e) Landwirtschaftsbetriebe, Alpgenossenschaften und dergl.

Art. 14 Objekt der Tourismustaxe

[1] Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

[2] Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

[3] Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 15 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;

b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;

c) Ortsvereine, insbesondere solche mit kultureller oder sportlicher Zweckbestimmung, mit Ausnahme von Bereichen mit Erwerbscharakter;

d) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;

e) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;

f) Maiensässe, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

Art. 16 b) im Einzelfall

[1] Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

[2] Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 17 Bemessung der Tourismustaxe

a) Grundsatz

[1] Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 150.00 bis CHF 300.00. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

[2] Der zusätzliche variable Teil der Tourismustaxe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b

Hotels pro Zimmer	CHF	100.00	bis CHF	200.00
Ferienwohnung pro Quadratmeter	CHF	1.00	bis CHF	6.00
Netto Wohnfläche				
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	20.00	bis CHF	50.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	20.00	bis CHF	50.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	20.00	bis CHF	50.00

b) für die übrigen in Art. 13 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 1.0 Promille bis 5.0 Promille der AHV-Lohnsumme.

c) Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b über weniger als 15 Betten oder 7 Zimmer und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismustaxe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. b veranlagt.

Art. 18 b) Höhe und Präzisierungen

[1] Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

[2] Bei Wohnungen über 180 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bis zu einer Fläche von 250 m² bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismustaxe mit 50 Prozent angerechnet; die darüber hinausgehende Fläche wird nicht mehr berücksichtigt.

[3] Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten folgende Abgaberegelungen:

a) der Eigentümer entrichtet die Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) gemäss Art. 10;

b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2 und die Tourismustaxe gemäss Art. 17 für Übernachtungen, die er verkauft;

c) die vom Eigentümer geleistete Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) wird dem Bewirtschafter angerechnet.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 19 Gemeindebeiträge

[1] Die Gemeinde Klosters-Serneus leistet zugunsten des Tourismus jährlich folgende minimalen Beiträge

a) in der Höhe von CHF 200.00 pro Einwohner zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen;

b) in der Höhe von CHF 150.00 pro Einwohner für eine wirksame weltweite Marktbearbeitung und für Anlässe im Interesse des Tourismus.

[2] Für die Zahl der Einwohner gilt der 1. Januar des Auszahlungsjahres als Stichtag. Der konkrete Beitrag wird jeweils im Rahmen der Budgetgenehmigung durch das zuständige Organ beschlossen.

[3] Die Verwendung der Mittel ist in den Auftragsvereinbarungen gemäss Art. 26 des vorliegenden Gesetzes zu regeln.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Meldepflicht

[1] Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

[2] Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Detailregelungen zur Melde- und Kontrollpflicht erlassen, insbesondere für die ordnungsgemässe Abgabe und Kontrolle der Gästekarten.

Art. 21 Taxansätze und deren Bekanntmachung

[1] Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots in den Ausführungsbestimmungen fest.

[2] Die Jahrespauschale für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

[3] Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzten.

Art. 22 Grundsätze für Anpassungen

Eine Anpassung der Ansätze der Gäste- und der Tourismustaxen soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;

b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;

c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 23 Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Der Gemeinderat kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 Prozent an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per Januar 2016 mit dem Stand von …… Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 24 Kontrolle/Auskunftspflicht

[1] Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

[2] Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

[3] Die Veranlagungsbehörde bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismustaxe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 25 Vollzug und Verwaltung

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxen erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kontrolle kann die Veranlagungsbehörde externe Dritte beiziehen.

[2] Der Gemeindevorstand kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde oder Tourismusorganisation innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

[3] Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Veranlagungsbehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

[4] Die Gemeinde überweist bzw. verwendet die veranlagten Gäste- und Tourismustaxen ohne Abzug einer Einzugsprovision.

Art. 26 Auftragsvereinbarung

[1] Die Gemeinde Klosters-Serneus schliesst mit Dritten, die mit Aufgaben einer Tourismus- oder Destinationsorganisation beauftragt werden oder Mittel aus den Erträgen der Gäste- oder Tourismustaxen erhalten, Auftragsvereinbarungen ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

[2] Solche Auftragsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig, anzupassen.

Art. 27 Ermessensveranlagung

[1] Die Gäste- und Tourismustaxen werden nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

[2] Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 28 Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann die Veranlagungsbehörde bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 29 Solidarhaftung

Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen haften die Eigentümer, Nutzniesser bzw. Dauermieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Art. 30 Widerhandlungen

a) Grundsatz

[1] Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismustaxe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

[2] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

[3] Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

[4] Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

[5] Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismustaxe ermässigt.

Art. 31 b) bei juristischen Personen und Betrieben

[1] Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

[2] Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 30 auf die juristische Person anwendbar.

[3] Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 30 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Rechtsmittel

[1] Verfügungen der Gemeinde sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der Veranlagungsbehörde (Gemeindesteueramt) angefochten werden.

[2] Einsprache Entscheide können gemäss kantonalem Recht (VRG) angefochten werden.

Art. 33 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 34 Verfahrens- und Kostenregelungen

a) Kostenpflicht im Allgemeinen

[1] Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

[2] Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

[3] Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 35 b) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

[1] In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

[2] Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 36 c) Kostenvorschuss

[1] Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

[2] Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

[3] Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 37 d) Kostenbemessung

[1] Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.

[2] Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 38 e) Weitere Bestimmungen

[1] Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

[2] Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung[1] im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 39 Ausführungsbestimmung

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

---

[1] Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Gesetz über Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Klosters-Serneus wird aufgehoben. [1]

Art. 41 Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. [2]

Art. 42 Übergangsregelung

Die bis zum 30. April 2017 erhobenen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. Mai 2017 nach jenem Gesetz.

Art. 43 In-Kraft-Treten

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidet der Gemeindevorstand.

Als so beschlossen durch die Urnengemeinde Klosters-Serneus vom……...

---

[1] Rechtsbuch Klosters-Serneus 211
[2] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom …….. genehmigt.

Gemeinde
Klosters-Serneus

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

[1] Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxe besorgt die Gemeindeverwaltung.

[2] Die Einnahmen sind nach Massgabe des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und den Auftragsvereinbarungen gemäss Art. 26 des erwähnten Gesetzes zu verwenden.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeanmeldung und Gästestatistik

[1] Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss kantonalem Recht[1] nachzukommen.

[2] Beherberger im Sinne von Art.13 lit. a TG sind zudem verpflichtet, Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Art. 5 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 6 Bemessung der Gästetaxe

Die Ansätze für die einzelne Gästetaxe und die verschiedenen Pauschalen betragen:

a) Die Einzelgästetaxe beträgt pro Übernachtung	CHF	5.00
b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:		
Hotels pro Zimmer	CHF	650.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche	CHF	12.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	150.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	120.00
Campingplatz pro Stellplatz	CHF	300.00
Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:		
Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF	220.00
Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr	CHF	9.00

---

[1] Art. 3ff der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz; BR 945.110

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

[1] Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Klosters-Serneus einzureichen.

[2] Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

[3] Gesuche nach Art. 11 Abs. 3 TG sind innert 3 Monaten nach Ablauf des befreiten Mietverhältnisses der Gemeinde Klosters-Serneus einzureichen.

III. Tourismustaxen

Art. 8 Ansätze der Tourismustaxe

a) Reguläre Ansätze

[1] Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen (gem. Art. 13 des Gesetzes) zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00

b) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) und b) TG

Hotels pro Zimmer	CHF	100.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche	CHF	2.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	25.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	25.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	30.00

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) bis e) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein		mittel		gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Alpgenossenschaften		X		X				
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheken / Drogerien		X				X		
Architekten / Ingenieure und sonstige Baudienstleister		X				X		
Ärzte / Zahnärzte		X				X		
Autospenglereien		X			X			
Bäckerei / Konditorei		X		X				
Banken			X					X
Bars / Dancings / Diskotheken			X	X				
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bauleitungen		X				X		
Bekleidungsgeschäfte/Boutiques			X			X		
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften			X			X		
Blumenhandlungen		X			X			
Buchhandlungen / Papeterien		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coiffeursalon/ Parfümerien/ Kosmetik		X			X			
Computerfirmen		X			X			
Druckereien		X			X			
Elektrizitätswerke / Stromproduzenten / Energieversorgungsunternehmen			X					X
Fahrschulen		X				X		
Fitnesscenter			X	X				
Fotogeschäfte			X			X		
Galerien			X			X		
Garagen		X			X			
Getränkehandel		X		X				
Lebensmittelgeschäfte			X	X				
Haus- und Wohneinrichtungen		X		X				
Haushaltgeschäfte		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen		X			X			
Kleinhandwerker		X				X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen		X			X			
Metzgereien		X		X				
Parfümerien		X			X			
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie		X				X		
Anbieter von Sport-, Freizeit-, Gesundheits- u.ä. Angeboten jeglicher Art und deren Vermittler			X			X		
Radio- und Fernsehgeschäfte		X		X				
Rechtsanwälte / Notare		X					X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		X		X				
Reisebüros		X		X				
Restaurants (Ganzjahr / Saison)			X	X				
Schuhgeschäfte			X			X		
Souvenirgeschäfte			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäfte / Mietservice			X			X		
Tankstellen		X			X			
Taxihalter			X	X				
Tierärzte		X				X		
Transportunternehmungen		X				X		
Treuhänder / Berater		X					X	
Uhren- / Schmuckgeschäfte			X				X	
Versicherungen		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		
Wäschereien / Textilreinigungen		X		X				

Berechnungstabelle

Total der Punkte aus Tourismusabhängigkeit und Wertschöpfung	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7 ‰
5.0	3.1 ‰

[2] Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 9 Besondere Ermässigungen

[1] Abgabepflichtige, welche nachweislich mehr als 60 Prozent des Umsatzes ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Klosters-Serneus erwirtschaften, erhalten eine Ermässigung auf der ordentlicherweise errechneten variablen Gästetaxeabgabe um 60 Prozent.

[2] Abgabepflichtige, die eine AHV-Lohnsumme von weniger als CHF 10'000.00 pro Kalenderjahr erzielen, zahlen nur die Grundtaxe.

Art. 10 Steuerperiode/Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuer- periode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Meldepflicht, Bezug der Formulare

[1] Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

[2] Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen, insbesondere die amtlichen Meldescheine und die für die Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Klosters-Serneus zu beziehen.

[3] Pflichtige haben sich bei der Gemeinde selbstständig zu melden und ein Deklarationsformular zu verlangen, wenn ihnen keines zugestellt wurde.

[4] Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 12 Unterjährige Steuerpflicht

[1] Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Klosters-Serneus nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Grundgebühr dennoch im vollen Umfang geschuldet.

[2] Die variablen Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.

[3] Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder Art. 8 Abs. 1 lit. b) ABzTG entrichten, bezahlen 70 Prozent der ordentlichen Ansätze, die Grundgebühr aber im vollen Umfang.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

[1] Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

[2] Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

a) für Beherberger im Sinne von Art. 13 lit. a) TG werden die pauschalen Gästetaxen im Februar und August in zwei gleich grossen Tranchen in Rechnung gestellt.

b) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 Abs. 1 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 15 Gebühren

Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührenansätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 16 Gästekarte

Die Details von Leistungsinhalt, Abgabe und Kontrolle werden in Absprache mit der Destinationsorganisation festgelegt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltenden Ausführungsbestimmungen über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Klosters-Serneus vom 19. April 1995 werden aufgehoben.

Art. 18 Übergangsregelung für Gästetaxen

Der Betrag pro Quadratmeter der Nettowohnfläche und Jahr als variabler Teil für die Bemessung der Gästetaxe für Ferienwohnungen gemäss Art. 9 des Gesetzes wird für die ersten zwei Jahre abweichend von Art. 6 wie folgt festgesetzt:

Ansatz im ersten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	10.00
Ansatz im zweiten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	11.00

Der Betrag pro Quadratmeter der Nettowohnfläche und Jahr als variabler Teil für die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 10 des Gesetzes wird für die ersten zwei Jahre abweichend von Art. 6 wie folgt festgesetzt:

Ansatz im ersten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	8.00
Ansatz im zweiten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	8.50

Der Betrag pro Schlafplatz und Jahr für Gruppenunterkünfte gemäss Art. 9 des Gesetzes wird für die ersten zwei Jahre abweichend von Art. 6 wie folgt festgesetzt:

Ansatz im ersten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	100.00
Ansatz im zweiten Jahr nach dem In-Kraft-Treten	CHF	110.00

Art. 19 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Klosters-Serneus vom xx.xx.xxxx in Kraft.